



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 9/2003

30. Dezember 2003

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 167
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 176
Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 190
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 201
Studienordnung für den international orientierten Studiengang Computational Science - Rechnergestützte Naturwissenschaften - mit dem Abschluss Magister scientiarum an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 211
Prüfungsordnung für den international orientierten Studiengang Computational Science - Rechnergestützte Naturwissenschaften - mit dem Abschluss Magister scientiarum an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 218

---

### **Studienordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studienziel
§ 5	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§ 6	Vermittlungsformen
§ 7	Grundstudium
§ 8	Hauptstudium
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Diplomarbeit
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienablaufplan für das Grundstudium

Anlage 2: Studienablaufplan für das Hauptstudium - Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtfächer

Anmerkung: Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das wissenschaftliche Studium für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Chemnitz mit dem Abschluss Diplom-Ingenieur (abgekürzt: Dipl.-Ing.).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik werden durch ein Zeugnis der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife oder durch das Bestehen einer Zugangsprüfung gemäß § 13 Abs. 11 SächsHG erfüllt.

(2) Bewerber sollten über mathematische und naturwissenschaftliche sowie technische Fähigkeiten verfügen.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein gediegenes Grundlagenwissen und vertiefte Kenntnisse auf ausgewählten Wissensgebieten zu vermitteln. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlage der einzelnen Studierenden kann das Grund- und Hauptstudium im Rahmen der Prüfungsordnung überwiegend frei gestaltet werden.

(2) Für die vertiefte Ausprägung des individuellen Ausbildungsprofils bietet die Fakultät Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer an.

(3) Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit eines Diplomingenieurs der Informations- und Kommunikationstechnik sind Aufgaben im Bereich der Forschung und Entwicklung von Baugruppen und Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik, der Multimedialechnik, der hochfrequenten Übertragungstechnik sowie der Entwicklung und Applikation der Mikroelektronik.

(4) Neben technischen Fächern sind in dem in dieser Studienordnung und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Umfang sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium nichttechnische Fächer zu belegen. Der Diplomingenieur des Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik muss in der Lage sein, wirtschaftliche, rechtliche und patentrechtliche, soziale und ökologische Aspekte seiner Ingenieur Tätigkeit sowie die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz betreffende Fragen angemessen berücksichtigen zu können. Ein universitäres Studium soll neben der fachlichen Ausbildung auch die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen, philosophischen, geschichtlichen und künstlerischen Themen einschließen. Nichttechnische Fächer mit einem Gesamtumfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS) im Grund- und Hauptstudium sind zu belegen und können dem Studium-generale-Angebot der Technischen Universität Chemnitz entnommen werden. Davon können 2 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium für die Sprachausbildung genutzt werden. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Vorlesungszeit eines Semesters beträgt in der Regel 15 Wochen.

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die berufspraktische Ausbildung (Grundpraxis und Fachpraxis), für die Anfertigung der Studienarbeit und der Diplomarbeit zehn Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums umfasst vier Semester Grundstudium und sechs Semester Hauptstudium. Das Hauptstudium schließt die berufspraktische Ausbildung bzw. eine äquivalente Tätigkeit im Ausland und die Diplomarbeit ein. Der Ablauf des Studiums wird durch die Prüfungsordnung und diese Studienordnung so geregelt, dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

(1) Der Lehrstoff wird in Form von Vorlesungen angeboten, die in der Mehrzahl der Fächer durch Übungen ergänzt werden. Die Übungen dienen der selbständigen Bearbeitung ausgewählter Probleme unter Anleitung der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter.

- (2) Praktische Laborübungen (Labor-Praktika) dienen der experimentellen Veranschaulichung theoretisch behandelte Sachverhalte. Sie sollen Fertigkeiten im Umgang mit Messtechnik und Messsystemen sowie mit Entwurfssoftware vermitteln.
- (3) In Seminaren sollen Fertigkeiten für das Halten von Fachvorträgen sowie für die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse erworben werden.
- (4) In Tutorien bearbeiten Studenten in Gruppen mit Unterstützung erfahrener Studenten (Tutoren) selbständig Fragestellungen aus Vorlesungen und Übungen.
- (5) Zur Vertiefung der in ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte werden in Hinblick auf die berufliche Praxis studienrichtungsspezifisch ausgewählte Exkursionen angeboten. Vorrangig werden Fertigungs- und Forschungsstätten aus dem Bereich der Informationstechnik besucht. Die Teilnahme an einer Exkursion während des Hauptstudiums ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung.
- (6) Die Studienarbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung einer vorgegebenen technisch-wissenschaftlichen Aufgabe unter Anleitung vermitteln.

## **§ 7**

### **Grundstudium**

- (1) Im Grundstudium sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Anlage 1) im Umfang von 120 Credits (C) durch Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweise abzuschließen. Sechs Wochen Grundpraxis sind vor dem Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, die Grundpraxis gemäß Praktikantenordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vor Beginn des Studiums zu absolvieren.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Zwischenprüfung ab. Der Studienablaufplan des Grundstudiums ist so aufgebaut, dass der Abschluss mit der Diplom-Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters erreicht werden kann.
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters nicht einen Nachweis von Leistungen erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8**

### **Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und soll die Studierenden auf eine selbständige wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit vorbereiten.
- (2) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtfach- und einem Wahlpflichtfachteil, der es ermöglicht, eine individuelle fachliche Vertiefung zu gestalten.
- (3) Im Hauptstudium sind Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Umfang von 120 C mit Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen gemäß Studienablaufplan (Anlagen 2a bis 2b dieser Ordnung) abzuschließen. Gemäß Prüfungsordnung werden im Hauptstudium zehn Fachprüfungen gefordert. Weiterhin sind eine Studienarbeit (§ 8 Abs. 9) und die Diplomarbeit (§ 8 Abs. 11) anzufertigen sowie die Fachpraxis (§ 8 Abs. 10) zu absolvieren.
- (4) Eine vom Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik abweichende Auswahl von Wahlpflichtfächern aus dem Angebot der Pflicht- und Wahlpflichtfächer anderer Studiengänge ist beantragungspflichtig.
- (5) Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an den Labor-Praktika, die im Fächerkatalog der Pflichtfächer und der belegten Wahlpflichtfächer aufgeführt sind, ist Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung bzw. Bestandteil des betreffenden Leistungsnachweises.
- (6) Von allen Studierenden ist im Wahlpflichtbereich der Komplex "Nichttechnisches Fach" mit einem zeitlichen Umfang von 4 SWS aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Philosophischen Fakultät bzw. aus Lehrveranstaltungen mit wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt zu belegen und mit einer Fachprüfung abzuschließen.
- (7) Allen Studierenden wird empfohlen, zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern Wahlfächer zu belegen. Wahlfächer können alle für andere Studiengänge der Technischen Universität Chemnitz angebotenen Lehrveranstaltungen sein.
- (8) Wahlfächer können auf Wunsch des Studierenden mit einem benoteten Leistungsnachweis oder einer Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen werden. Das Ergebnis kann auf Wunsch des Studierenden im Diplomzeugnis ausgewiesen werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden diese Bewertungen nicht berücksichtigt.
- (9) Bestandteil des Hauptstudiums ist die Anfertigung einer Studienarbeit im Umfang von etwa 400 Stunden. Sie wird in der Regel im achten Semester angefertigt und soll eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten nicht überschreiten. Die Aufgabenstellungen für Studienarbeiten können von jedem Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgeschrieben werden.
- (10) Die Fachpraxis gemäß Praktikantenordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik im Umfang von 20 Wochen soll vorzugsweise im neunten Semester, im Regelfall in der Industrie, abgeleistet werden.
- (11) Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplom-Abschlussprüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

**§ 9****Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Das Prüfungsgeschehen wird durch die Prüfungsordnung geregelt. Die Teilnahme an einer Fachprüfung ist nur nach vorheriger Einschreibung in eine ausliegende Einschreibelliste rechtswirksam.
- (2) Zu belegende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, für die keine Fachprüfungen vorgesehen sind, werden mit Leistungsnachweisen abgeschlossen. Der Leistungsnachweis wird mit der Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erbracht und kann auf dem Zeugnis über die Diplom-Zwischenprüfung bzw. die Diplom-Abschlussprüfung ausgewiesen werden. Der Nachweis kann aufgrund von Leistungskontrollen, schriftlichen Ausarbeitungen, Testatgesprächen oder der erfolgreichen Teilnahme an einem Labor-Praktikum erbracht werden.

**§ 10****Diplomarbeit**

- (1) Mit der Anfertigung einer Diplomarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine ingenieurwissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie die angewandten Methoden und erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse klar und verständlich in normgerechter Form schriftlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben werden. Der Studierende kann aus den angebotenen Diplomthemen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik frei wählen. Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge unterbreiten.
- (3) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder außerhalb der Technischen Universität Chemnitz durchgeführt werden, bedarf es vorher der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

**§ 11****In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Übergangsregelungen für die im Studiengang Informationstechnik immatrikulierten Studierenden trifft der Prüfungsausschuss. Eine Immatrikulation in den Studiengang Informationstechnik erfolgt mit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 nicht mehr.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 3. Dezember 2002, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Oktober 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 1. Juli 2003, Az.: 3-7831-11/189-6.

Chemnitz, den 18. Dezember 2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1a****Studienablaufplan für das Grundstudium  
Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

Pflichtfächer	C	Semester			
		1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P
<b>Modul Mathematik und Physik</b>					
Mathematik I	17	4 3 0	4 3 0 F		
Mathematik II	12			3 2 0	3 2 0 F
Physik	13	4 2 0	2 1 2 F		
<b>Modul Grundlagen der Elektrotechnik und Informatik</b>					
Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik	19	3 2 0	3 2 1	2 1 2 F	
Elektronische Bauelemente und Schaltungen	8			2 1 0	1 1 2 F
Praktische Informatik / Programmiersprachen	12	2 1 1	3 1 1	0 0 1 F	
Rechnertechnik I	7		2 1 0	1 0 2 F	
Elektrische Messtechnik	5			2 1 0	0 0 1 LN
Informations- und Kodierungstheorie	3				2 1 0 LN
<b>Modul Theorie der Elektrotechnik</b>					
Regelungstechnik / Systemtheorie	8			2 1 0 F/2	2 1 1 F/2
Theoretische Elektrotechnik	6				3 2 0 F
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	2				1 1 0 LN
Nichttechnisches Fach	2				2 0 0 LN
<b>Summe</b>	<b>114</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>23</b>	<b>26</b>

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Labor-Praktikum

F = Fachprüfung in der Prüfungsperiode am Ende des Semesters, in dem der Vermerk F eingetragen ist ; F/2 ist eine Teilprüfung

LN = Abschluss des Faches mit einem Leistungsnachweis (§ 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

C = Credits (European Credit Transfer System)

**Anlage 1b**

**Studienablaufplan für das Grundstudium  
Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

Wahlpflichtfächer	C	Semester			
		1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P
<b>Modul Grundlagen der Informationstechnik</b>					
Einführung in die Signaltheorie	3		2 1 0		
Grundlagen der Signalübertragung	3			2 1 0	
<b>Modul Interdisziplinäre Fachgebiete</b>					
Betriebssysteme	3			2 1 0	
Konstruktions- und Fertigungstechnik	6	2 1 0	1 1 0		
Elektrische Energietechnik	3			2 1 0	

Es sind Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 6 C zu belegen. Ein Fach ist mit einer Fachprüfung, weitere sind mit Leistungsnachweisen abzuschließen.

**Anlage 2a****Studienablaufplan für das Hauptstudium  
Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

Pflichtfächer	C	Semester			
		5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	8. V Ü P
<b>Modul Nachrichtentechnik I</b> Nachrichtentechnik	10	2 2 2 F			
<b>Modul Hochfrequenztechnik I</b> Grundlagen der Mikrowellentechnik	8	2 1 2 F			
<b>Modul Datenkommunikation I</b> Datenkommunikation Rechnertechnik II	8 3	2 0 0	2 1 0 F 2 0 0 F		
<b>Modul Schaltkreis- und Systementwurf I</b> Schaltkreisentwurf Elektronische Schaltungstechnik I	13 8	2 1 1 2 1 0	2 1 1 F 0 0 2 F		
Hauptseminar Informations- und Kommunikationstechnik	5				0 3 0 LN
Nichttechnisches Fach	6				4 0 0 F
<b>Summe</b>	<b>61</b>	<b>19</b>	<b>11</b>		<b>7</b>

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Labor-Praktikum

F = Fachprüfung in der Prüfungsperiode am Ende des Semesters, in dem der Vermerk F eingetragen ist

LN = Abschluss des Faches mit einem Leistungsnachweis (§ 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

C = Credits (European Credit Transfer System)

Anlage 2b

Blatt 1

**Studienablaufplan für das Hauptstudium  
Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

Wahlpflichtfächer	C	Semester			
		5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	8. V Ü P
<b>Modul Nachrichtentechnik II</b>					
Multimediale Bildverarbeitung und Kommunikation	10	2 0 0	2 0 2		
Multivariate Informationsverarbeitung	10			2 0 0	1 1 2
Mobilkommunikation	3				2 0 0
<b>Modul Hochfrequenztechnik II</b>					
Mikrowellenausbreitung	3		2 0 0		
Mikrowellenschaltungstechnik	8		2 1 2		
Mikro- und Millimeterwellen: Systeme und Anwendungen	6			2 1 1	
<b>Modul Datenkommunikation II</b>					
Digitale Kommunikationsnetze	3			2 0 0	
Optokommunikation	6				2 0 2
<b>Modul Schaltkreis- und Systementwurf II</b>					
Systementwurf	8		2 0 0	1 0 2	
EDA-Tools	11			2 1 0	2 0 2
Rapid Prototyping	6				2 0 2
Komponenten und Architekturen	8			2 1 0	0 0 2
Integrierte Schaltungstechnik	8			2 1 0	0 0 2
Integrierte analoge Schaltungstechnik	5				2 1 0

Anlage 2b

Blatt 2

**Studienablaufplan für das Hauptstudium (Fortsetzung)**  
**Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

Wahlpflichtfächer	C	Semester			
		5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	8. V Ü P
<b>Modul Digital- und Analogtechnik</b>					
Digitale Systeme	8	3 2 0			
Digitale Signalverarbeitung	8	2 0 0	2 1 0		
Logikentwurf	8		3 2 0		
Elektronische Schaltungstechnik II	6		2 1 0	0 0 1	
Elektronische Messtechnik	8	2 1 0	0 0 2		
Netzwerksimulation	3			2 0 0	
Numerische Methoden in der Elektrotechnik	10	2 0 4			
<b>Modul Robotik</b>					
Echtzeitverarbeitung	3	2 0 0			
Industrielle Steuerungstechnik	5		2 1 0		
Grundlagen der Robotik	5		2 1 0		
Robotersysteme	6			2 2 0	
Robotertechnik	5			2 0 1	
Labor-Praktikum Mobile Roboter	3			0 0 2	
<b>Modul Mikrosystemtechnik</b>					
Mikrosystemtechnik	10		3 0 0	1 1 1	
Zuverlässigkeit/Qualitätssicherung	8		2 0 0	2 1 0	
Prüftechnik (Mikrosystemtechnik)	8			2 0 0	1 0 2

Es sind Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 59 C zu belegen. Davon sind drei Fächer mit einer Fachprüfung abzuschließen, wobei jedes Fach mindestens 5 C umfassen muss. Weitere Fächer sind mit Leistungsnachweisen abzuschließen.

**Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Zwischenprüfung
- § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Abschlussprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplom-Abschlussprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Zwischenprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Zwischenprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Abschlussprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Abschlussprüfung
- § 29 Diplomarbeit
- § 30 Diplomgrad

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsleistungen für die Diplom-Zwischenprüfung

## Anlage 2: Prüfungsleistungen für die Diplom-Abschlussprüfung

*Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:*

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium, Praxiszeiten, die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

**§ 2****Prüfungsaufbau**

Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Abschlussprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit (§ 29). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

**§ 3****Fristen**

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Diplom-Abschlussprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit (§ 23 Abs. 3 und 4 SächsHG).

(2) Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, kann die Diplom-Abschlussprüfung auch vor Ablauf der in § 28 Abs. 1 genannten Fristen abgelegt werden (vgl. § 12). Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dem Prüfling werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

**§ 4****Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplom-Abschlussprüfung kann ablegen, wer

1. in den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweilige Fachprüfung erbracht hat,
3. die vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeiten abgeleistet hat und
4. die entsprechende Prüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Zwischenprüfung oder Diplom-Abschlussprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für die erste Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Faches/der Fächer, auf das/die sich die Prüfung/en beziehen soll/en,
2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Diplom-Zwischenprüfung bzw. eine Diplom-Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Zwischenprüfung oder Diplom-Abschlussprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Zwischenprüfung bzw. die Diplom-Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Leistungen (§ 6) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 8).

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer, andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings kann das Erbringen der Prüfungsleistung in englischer Sprache vom Prüfer zugelassen werden.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungsleistungen oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer und Verlauf der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist den Prüfungsakten beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsleistung umfasst Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 90 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden (300 Minuten) nicht überschreiten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

**§ 8**

**Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Seminaren und Projekten erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Art und Umfang der alternativen Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsfach festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer, der für die Durchführung der alternativen Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

**§ 9**

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der englischsprachigen Übersetzung der Diplomurkunde und des Diplom-Zeugnisses erfolgt die Bewertung nach dem ECTS-Notensystem, wobei folgende Zuordnung zu den deutschen Benotungen besteht:

1,0 bis 1,5	=	A (excellent)
1,6 bis 2,0	=	B (very good)
2,1 bis 3,0	=	C (good)
3,1 bis 3,5	=	D (satisfactory)
3,6 bis 4,0	=	E (sufficient)
4,1 bis 5,0	=	FX/F (fail)

(3) Für die Diplom-Zwischenprüfung und für die Diplom-Abschlussprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Zwischenprüfung errechnet sich aus den gewichteten Fachnoten (Gewichtsfaktor GF = C), die der Diplom-Abschlussprüfung aus den Fachnoten (Gewichtsfaktor GF = C) und der Note der Diplomarbeit. Die Ergebnisse der Fachprüfungen gehen dabei mit 70 % und das Ergebnis der Diplomarbeit mit 30 % in die Gesamtnote ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer für die Diplomarbeit. Die Note des Kolloquiums (nach § 29 Abs. 6) geht mit dem Gewichtsfaktor 30 % in die Gesamtbewertung der

Diplomarbeit ein. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann durch den Prüfungsausschuss für die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplom-Abschlussprüfung das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Fachprüfung zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt sowie dem Prüfer bis eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung feststellen.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 schriftlich beantragen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Trifft der Prüfungsausschuss in den Fällen von Absatz 5 und 6 Entscheidungen zu Lasten des Prüflings, so ist diesem hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Fachprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen.
- (3) Die Diplom-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht wurden, die Leistungsnachweise nach Anlage 1 vorliegen und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Zwischenprüfung bestanden sind. Ist eine Fachprüfung der Diplom-Zwischenprüfung nicht bestanden, kann diese Prüfung nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden und ist beantragungspflichtig. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nicht besser als "ausreichend" bewertet werden.
- (4) Die Diplom-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden, die Leistungsnachweise nach Anlage 2 vorliegen und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Abschlussprüfung bestanden sind sowie die Diplomarbeit einschließlich der Note des Kolloquiums mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Diplom-Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden und ist beantragungspflichtig. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nicht besser als "ausreichend" bewertet werden.
- (5) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(6) Hat der Prüfling die Diplom-Zwischenprüfung oder die Diplom-Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Zwischenprüfung bzw. die Diplom-Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

(7) Studierende müssen an einer besonderen Studienberatung gemäß § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen:

1. im dritten Semester, wenn entsprechend der Studienordnung ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Semesters nicht erbracht wurde,
2. im fünften Semester, wenn die Diplom-Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bestanden wurde.

Die besondere Studienberatung wird von dem Fachstudienberater für diesen Studiengang durchgeführt.

(8) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf schriftlichen Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(9) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 8 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## **§ 12**

### **Freiversuch**

(1) Fachprüfungen zur Diplom-Abschlussprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfrist abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Prüflings können nach Absatz 1 durchgeführte und bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:

1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
2. Studienzeiten im Ausland, soweit keine anzuerkennenden Prüfungsleistungen (vgl. § 14 Abs. 2) erbracht wurden,
3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die von dem Prüfling glaubhaft zu machen sind.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig.

(2) Im Falle einer zweiten Wiederholung gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4.

(3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Dasselbe gilt für die Diplom-Zwischenprüfung. Soweit die Diplom-Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz Gegenstand der Diplom-Zwischenprüfung, nicht aber der Diplom-Abschlussprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplom-Abschlussprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung durch den jeweiligen Prüfer vorgenommen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anerkennen.

(4) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 15

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Für studentische Mitglieder kann eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Angaben des Prüfungsamtes über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 16

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Diplomarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

### **§ 17**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Zwischenprüfung**

Durch die Diplom-Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist zeitlich und inhaltlich so auszugestalten, dass sie vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

### **§ 18**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Abschlussprüfung**

Die Diplom-Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplommstudienganges. Durch die Diplom-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 19**

#### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Themenvorschlag entsprochen wird, besteht nicht. Die Diplomarbeit wird von einem hauptamtlich an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik tätigen Hochschullehrer ausgegeben und von diesem und einer weiteren vom Prüfungsausschuss dafür bestätigten Person betreut. Die Bearbeitung der Diplomarbeit kann auch außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der Universität erfolgen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil genau auszuweisen.

(4) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher, gebundener und in deutscher Sprache abgefassten Ausfertigung termingemäß im Prüfungsamt abzugeben. Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache kann auf Antrag des Prüflings vom betreuenden Hochschullehrer zugelassen werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas.

(6) Die Diplomarbeit wird von beiden Betreuern selbständig bewertet. Die Bewertung erfolgt nach § 9 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilt haben und das Kolloquium bestanden wurde. Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Diplomarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit, in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 20**

#### **Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Zwischenprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Diplom-Zwischenprüfung bzw. Diplom-Abschlussprüfung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Diplom-Zwischenprüfung werden die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Leistungsnachweise und die Gesamtnote aufgenommen. In das Zeugnis der Diplom-Abschlussprüfung werden die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Note der Studienarbeit, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ferner werden die Studienrichtung und - auf schriftlichen Antrag des Prüflings - maximal fünf belegte Zusatzfächer mit Note und die bis zum Abschluss der Diplom-Abschlussprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis eingetragen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplom-Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Diplomurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet. Auf Antrag des Prüflings wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Diplomurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## § 21

### **Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplom-Abschlussprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Zwischenprüfung oder die Diplom-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplom-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Diplomurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement eingezogen, wenn die Diplom-Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 22

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 23

### **Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10), über Bestehen und Nichtbestehen (§ 11), über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14), über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16), die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplom-Abschlussprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### § 24

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt zehn Semester. Hierin sind ein Semester Fachpraxis (neuntes Semester) im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit eingeschlossen.
- (2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Zwischenprüfung abschließt, und das sechssemestrige Hauptstudium, welches mit der Diplom-Abschlussprüfung abschließt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (240 C), die Fachpraxis (30 C) und die Diplomarbeit (30 C) nachzuweisen.

**§ 25****Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Zwischenprüfung**

(1) Zur Diplom-Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsbedingungen nach § 4 erfüllt und den Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung entsprechend § 7 Abs. 1 der Studienordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Grundpraxis im Umfang von sechs Wochen gemäß Praktikantenordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik) vorlegen kann.

(2) Die nach Anlage 1 geforderten Leistungsnachweise sind vor Erteilung des Zeugnisses der Diplom-Zwischenprüfung dem Prüfungsamt vorzulegen. Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten, Klausuren erbracht werden. Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden. Die Noten sind ohne Einfluss auf die Note der Diplom-Zwischenprüfung. Studienleistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, können wiederholt werden.

(3) Die Erteilung eines Leistungsnachweises bzw. die Zulassung zur Fachprüfung setzt bei Fächern, die ein Labor-Praktikum enthalten, die erfolgreiche Teilnahme am Labor-Praktikum voraus.

**§ 26****Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Zwischenprüfung**

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung erfolgt in Form von Fachprüfungen (120 C) in einem begrenzten Prüfungszeitraum nach dem zweiten, dritten und vierten Semester der Regelstudienzeit.

(2) Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen (siehe Anlage 1).

(3) Jede Fachprüfung kann aus mehreren Teilen bestehen, die auch als Klausurleistungen erbracht werden können. In Ausnahmen können auch alternative Leistungen gemäß § 8 erbracht werden.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 3) errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Der Gewichtungsfaktor ergibt sich dabei aus der Zahl der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Credits (C).

(6) Die Meldung zu einer Fachprüfung in einem Prüfungsfach ist verbindlich.

(7) Eine spätere Wandlung des Prüfungsergebnisses in einen Leistungsnachweis bzw. eine Wandlung des Leistungsnachweises in eine Prüfungsleistung ist unzulässig.

**§ 27****Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Abschlussprüfung**

(1) Zur Diplom-Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsbedingungen nach § 4 und die Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen hat. Die nach Anlage 2 geforderten Leistungsnachweise sind vor Erteilung des Zeugnisses der Diplom-Abschlussprüfung dem Prüfungsamt vorzulegen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik die Diplom-Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Prüflings entscheiden, ob von dieser Regelung bis zum Ende des fünften Semesters im Fall von nur einer noch zu erbringenden Prüfungsleistung für die Diplom-Zwischenprüfung abgewichen werden kann.

**§ 28****Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Abschlussprüfung**

(1) Die Diplom-Abschlussprüfung erfolgt in Form von Fachprüfungen (120 C) im begrenzten Prüfungszeitraum des fünften, sechsten, siebenten und achten Semesters der Regelstudienzeit und durch die Anfertigung der Diplomarbeit (30 C). Die Fachprüfungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) kann abweichend von den in der Anlage 2 enthaltenen Angaben vom Prüfungsausschuss festgelegt werden und ist in diesem Fall vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Abschlussprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen (der Gewichtungsfaktor ergibt sich dabei aus der Zahl der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Credits) und der Note der Diplomarbeit (vgl. § 9 Abs. 3).

(3) § 26 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

**§ 29****Diplomarbeit**

- (1) Voraussetzung für die Ausgabe der Diplomarbeit ist eine erfolgreich abgeschlossene Studienarbeit. Die Bearbeitungszeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt durch die betreuenden Hochschullehrer entsprechend § 9. Die Note der Studienarbeit wird bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Abschlussprüfung nicht berücksichtigt.
- (2) Eine weitere Voraussetzung für die Ausgabe der Diplomarbeit ist die absolvierte Fachpraxis von 20 Wochen (30 C).
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Der Prüfling erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium, das Bestandteil der Diplomarbeit ist. In die Bewertung der Diplomarbeit wird die Note für das Kolloquium mit dem Gewicht von 30 % einbezogen.

**§ 30****Diplomgrad**

Ist die Diplom-Abschlussprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“.

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen****§ 31****In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Übergangsregelungen für die im Studiengang Informationstechnik immatrikulierten Studierenden trifft der Prüfungsausschuss. Eine Immatrikulation in den Studiengang Informationstechnik erfolgt mit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 nicht mehr.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 3. Dezember 2002, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Oktober 2003 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. Juli 2003, Az.: 3-7831-11/189-6.

Chemnitz, den 18. Dezember 2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1**

**Prüfungsleistungen für die Diplom-Zwischenprüfung  
Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

<b>Fächer</b>	<b>Art und Umfang</b>	<b>Lage Semester</b>	<b>C</b>
Mathematik I	K3	2.	17
Mathematik II	K3	4.	12
Physik	K3*	2.	13
Grundlagen der Elektrotechnik	K3*	3.	19
Elektronische Bauelemente und Schaltungen	K3*	4.	8
Praktische Informatik/Programmiersprachen	K3*	3.	12
Rechnertechnik I	K2*	3.	7
Elektrische Messtechnik	LN*	4.	5
Informations- und Kodierungstheorie	LN	4.	3
Regelungstechnik/Systemtheorie	K3*	4.	8
Theoretische Elektrotechnik	K3	4.	6
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	LN	4.	2
Nichttechnisches Fach	LN	4.	2
<b>Wahlpflichtfächer</b>			
Einführung in die Signaltheorie	K2	2.	3
Grundlagen der Signalübertragung	LN	3.	3
Betriebssysteme	LN	3.	3
Konstruktions- und Fertigungstechnik	K3	2.	6
Elektrische Energietechnik	LN	3.	3

Es sind Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 6 C zu belegen. Ein Fach ist mit einer Fachprüfung, weitere sind mit Leistungsnachweisen abzuschließen.

Lage Semester: In der Prüfungsperiode nach dem aufgeführten Semester ist die Prüfungsleistung bzw. der Leistungsnachweis bei Einhaltung der Regelstudienzeit zu erbringen.

K: Klausur; schriftliche Prüfung in Zeitstunden (z.B. K3 = Klausur mit einer Zeitdauer von 180 Minuten). Abweichend von diesem Regelfall kann nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss auch mündlich geprüft werden.

LN: Leistungsnachweis (§ 25, § 27)

C: Credits (European Credit Transfer System)

\*: Die mit einem \* gekennzeichneten Fächer beinhalten Labor-Praktika.

m: mündliche Prüfung

**Anlage 2**

**Blatt 1**

**Prüfungsleistungen für die Diplom-Abschlussprüfung  
Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Art und Umfang</b>	<b>Lage Semester</b>	<b>C</b>
Nachrichtentechnik	K3*	5.	10
Grundlagen der Mikrowellentechnik	m*	5.	8
Datenkommunikation	K3	6.	8
Rechnertechnik II	K2	6.	3
Schaltkreisentwurf	m*	6.	13
Elektronische Schaltungstechnik I	K2*	6.	8
Hauptseminar Informations- und Kommunikationstechnik	LN	8.	5
Nichttechnisches Fach	K oder m		6

<b>Wahlpflichtfächer</b>	<b>Art und Umfang</b>	<b>Lage Semester</b>	<b>C</b>
Multimediale Bildverarbeitung und Kommunikation	m	6.	10
Multivariate Informationsverarbeitung	m*	8.	10
Mobilkommunikation	m	8.	3
Mikrowellenausbreitung	K2	6.	3
Mikrowellenschaltungstechnik	m*	6.	8
Mikro- und Millimeterwellen: Systeme und Anwendungen	m	7.	6
Digitale Kommunikationsnetze	K2	7.	3
Optokommunikation	m*	8.	6

## Anlage 2

## Blatt 2

Wahlpflichtfächer (Fortsetzung)	Art und Umfang	Lage Semester	C
Systementwurf	m*	7.	8
EDA-Tools	m*	8.	11
Rapid Prototyping	m*	8.	6
Komponenten und Architekturen	m*	8.	8
Integrierte Schaltungstechnik	K3*	8.	8
Integrierte analoge Schaltungstechnik	m	8.	5
Digitale Systeme	K2	5.	8
Digitale Signalverarbeitung	K3	6.	8
Logikentwurf	m	6.	8
Elektronische Schaltungstechnik II	K2*	7.	6
Elektronische Messtechnik	K3*	6.	8
Netzwerksimulation	m	7.	3
Numerische Methoden in der Elektrotechnik	K3*	5.	10
Echtzeitverarbeitung	m	5.	3
Industrielle Steuerungstechnik	m	6.	5
Grundlagen der Robotik	m	6.	5
Robotersysteme	m	7.	6
Robotertechnik	m*	7.	5
Labor-Praktikum Mobile Roboter	m*	7.	3
Mikrosystemtechnik	m*	7.	10
Zuverlässigkeit / Qualitätssicherung	K3	7.	8
Prüftechnik (Mikrosystemtechnik)	K3*	8.	8

Es sind Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 59 C zu belegen. Davon sind drei Fächer mit einer Fachprüfung abzuschließen, wobei jedes Fach mindestens 5 C umfassen muss. Weitere Fächer sind mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Abkürzungen siehe Anlage 1.

**Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Soziologie  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

**1. Allgemeine Regelungen**

- § 9 Gebiete des Studiums
- § 10 Wahlpflichtfächer
- § 11 Aufbau des Studiums
- § 12 Prüfungen
- § 13 Prüfungsvorleistungen

**2. Regelungen für die Fachgebiete der Soziologie**

- a) Grundlagen der Soziologie
  - § 14 Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)
  - § 15 Sozialstrukturanalyse
  - § 16 Empirische Sozialforschung
- b) Spezielle Soziologien
  - § 17 Moderne Gesellschaften
  - § 18 Empirische Sozialforschung
  - § 19 Bevölkerung, Lebensalter, Familie
  - § 20 Industrie- und Techniksoziologie
  - § 21 Regionalforschung und Sozialplanung

**3. Regelungen für die Wahlpflichtfächer**

- § 22 Wahlpflichtfächer aus der Philosophischen Fakultät
- § 23 Wahlpflichtfächer aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

**III. Weitere Bestimmungen**

- § 24 Studienangebot
- § 25 Anrechnung von Studienleistungen
- § 26 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan  
Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplomstudiengang)

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

**I. Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie das Studium der Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2****Zugangsvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

**§ 3****Studienbeginn**

Das Studium sollte jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 4****Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für das Diplomstudium beträgt neun Semester.

**§ 5****Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare (S),
3. Praktika (P),
4. Übungen (Ü),
5. Kolloquien (K),
6. Exkursionen (E),
7. Tutorien (T),
8. Projektarbeiten (Pr).

**§ 6****Studienziele**

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der fachspezifischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

**§ 7****Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Diplom-Studiengang Soziologie ist Aufgabe des Instituts für Soziologie, das einen besonderen Fachstudienberater benennt. Darüber hinaus beteiligen sich alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter an der fachlichen Beratung der Studenten. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Studierende, die ihre Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Für die fachliche Beratung in den Wahlpflichtfächern sind die jeweiligen Fachgebiete zuständig. Der Prüfungsausschuss berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

**§ 8****Umfang des Studiums**

Das Studium des Diplom-Studienganges Soziologie umfasst 144 Semesterwochenstunden (SWS). Diese Stunden sind in der Regel zu 70 SWS auf das Grundstudium und zu 74 SWS auf das Hauptstudium zu verteilen. Davon entfallen 94 SWS auf Fachgebiete der Soziologie, 4 SWS auf weitere in dieser

Studienordnung angegebene Fächer sowie 10 SWS auf ein zu absolvierendes Praktikum. Hinzu kommen 36 SWS in einem Wahlpflichtfach.

## II. Inhalt und Aufbau des Studiums

### 1. Allgemeine Regelungen

#### § 9

#### Gebiete des Studiums

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Diplom-Soziologie umfasst 70 SWS und setzt sich aus folgenden Gebieten zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)	16 SWS
2. Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung	16 SWS
3. Sozialstrukturanalyse	8 SWS
4. Erste Spezielle Soziologie	6 SWS
5. Wahlpflichtfach	18 SWS
6. Volkswirtschaftslehre	2 SWS
7. Sozialpsychologie	2 SWS
8. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2 SWS

(2) Das Hauptstudium des Studiengangs Diplom-Soziologie umfasst 74 SWS und setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie	8 SWS
2. Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung	4 SWS
3. Erste Spezielle Soziologie	12 SWS
4. Zweite Spezielle Soziologie	18 SWS
5. Wahlpflichtfach	18 SWS
6. ein Forschungspraktikum mit Kolloquium	10 SWS
7. Veranstaltungen nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Institutes für Soziologie	4 SWS

(3) Spezielle Soziologien sind:

1. Bevölkerung, Lebensalter, Familie,
2. Empirische Sozialforschung (nur als Zweite Spezielle Soziologie),
3. Industrie- und Techniksoziologie,
4. Regionalforschung und Sozialplanung,
5. Moderne Gesellschaften.

(4) Die Teilnahme an soziologischen Exkursionen kann auf die Semesterwochenstunden angerechnet werden.

#### § 10

#### Wahlpflichtfächer

(1) Das Wahlpflichtfach ist in der Regel aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu wählen.

(2) Weitere Fächer können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

#### § 11

#### Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den Gebieten Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, Sozialstrukturanalyse, der gewählten Speziellen Soziologien, den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, aus der Sozialpsychologie und der Volkswirtschaftslehre sowie aus dem gewählten Wahlpflichtfach zu belegen. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen; die Leistungen der Diplom-Zwischenprüfung werden nach Vorliegen der entsprechenden Prüfungsvoraussetzung durch studienbegleitende Fachprüfungen erbracht.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, der gewählten Ersten und Zweiten Speziellen Soziologie, aus dem gewählten Wahlpflichtfach sowie aus frei zu wählenden Lehrangeboten der Universität, insbesondere der Philosophischen Fakultät, zu belegen. Zusätzlich ist ein Praktikum zu absolvieren (siehe Anlage). Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen; die Leistungen der Diplom-Prüfung werden nach Vorliegen der entsprechenden Prüfungsvoraussetzung durch studienbegleitende Fachprüfungen sowie eine anschließend zu verfassende Diplomarbeit mit einem darauf folgenden Kolloquium erbracht.

## **§ 12 Prüfungen**

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus folgenden studienbegleitenden Fachprüfungen:

1. mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten im Bereich Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie),
2. Klausur von 240 Minuten im Bereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung,
3. Klausur von 240 Minuten im Bereich Sozialstrukturanalyse,
4. mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten in der ersten gewählten Speziellen Soziologie,
5. Prüfung im gewählten Wahlpflichtfach gemäß §§ 22 und 23.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Studienbegleitende Fachprüfungen:

1. eine Klausur von 240 Minuten sowie eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten im Bereich Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie),
2. eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten im Bereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung der Methoden,
3. eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten in der ersten gewählten Speziellen Soziologie,
4. eine Klausur von 240 Minuten sowie mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten in der zweiten gewählten Speziellen Soziologie,
5. Prüfungen im gewählten Wahlpflichtfach gemäß §§ 22 und 23.

Die Prüfungen zu Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und zur ersten gewählten Speziellen Soziologie können zu einer kombinierten mündlichen Prüfung von 40 bis 60 Minuten zusammengefasst werden. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

Teil 2: Diplomarbeit und Kolloquium:

In Anschluss an die bestandenen Fachprüfungen wird eine Diplomarbeit abgefasst, auf die ein Kolloquium von 20 bis 30 Minuten zur Diplomarbeit folgt.

## **§ 13 Prüfungsvorleistungen**

(1) Die als Prüfungsvorleistungen zu erbringenden Leistungsnachweise werden gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung benotet. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Dozenten/Prüfungsberechtigten festgelegt. Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme und eine individuell erbrachte Leistung voraus.

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Zwischenprüfung sind:

1. im Gebiet Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie): zwei Leistungsnachweise (Klausur zur Vorlesung; Übung zur soziologischen Theorie),
2. im Gebiet Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung: drei Leistungsnachweise (erworben nach den Vorlesungen Statistik I und II sowie der Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung),
3. im Gebiet Sozialstrukturanalyse: ein Leistungsnachweis (Übung),
4. in der gewählten Ersten Speziellen Soziologie: ein Leistungsnachweis (Übung),
5. im gewählten Wahlpflichtfach: Leistungsnachweise gemäß §§ 22 und 23,
6. in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: ein Leistungsnachweis (Übung).

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. im Gebiet Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie: ein Leistungsnachweis (Seminar),
2. im Gebiet Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung: zwei Leistungsnachweise (je ein Seminar zur quantitativen und qualitativen Sozialforschung),
3. in der gewählten Ersten Speziellen Soziologie: ein Leistungsnachweis (Seminar),
4. in der gewählten Zweiten Speziellen Soziologie: zwei Leistungsnachweise (Übung und Seminar),
5. im gewählten Wahlpflichtfach: Leistungsnachweise gemäß § 22 und 23,
6. durchgeführtes Berufspraktikum: ein Nachweis.

## **2. Regelungen für die Fachgebiete der Soziologie a) Grundlagen der Soziologie**

### **§ 14**

#### **Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)**

(1) Grundstudium

Die Aneignung des Grundwissens und der analytischen Grundbegriffe, der soziologischen Modelle und Theorien und ihrer Geschichte ist Anliegen und Ziel des Grundstudiums. Sie stehen in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen,

die im Hinblick auf das soziologische Denken als Teil des Studiums behandelt werden. Das Grundstudium mit 16 SWS bietet Einführungsveranstaltungen wie

1. Vorlesungen mit Überblickswissen und zur Theoriegeschichte,
2. Übungen zur Vertiefung,
3. Lektüreseminare,
4. Einführungen in akademische Arbeitstechniken.

(2) Hauptstudium

In diesem Studienabschnitt, der 8 SWS umfasst, eignen sich die Studierenden vertiefende Kenntnisse an, um erkenntnistheoretische und historische Fundierungen zu erhalten und über Reflexionen und analytische Vergleiche zu verfügen. Die Vermittlungsformen sind wiederum Vorlesungen und in einem stärkeren Maße Seminare und Kolloquien. Das Selbststudium wird durch Literaturempfehlungen der Lehrbefugten unterstützt, die erweiternde und speziellere Darstellungen und Erläuterungen der theoretischen und methodischen Wissensbestände der Soziologie in ihren Entstehungs- und Praxisbezügen enthalten.

**§ 15**

**Sozialstrukturanalyse**

(1) Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland wird im internationalen, insbesondere europäischen, sowie historischen Vergleich behandelt. Sie befasst sich mit zentralen gesellschaftlichen Strukturen, Prozessen und Problemen, in denen bestimmte Regelmäßigkeiten ebenso wie historische Besonderheiten erkennbar sind.

(2) Im Grundstudium werden 8 SWS in folgenden Veranstaltungen studiert:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Einführung in die Sozialstruktur I (V)      | 2 SWS |
| Übung: Einführung in die Sozialstruktur I (Ü)  | 2 SWS |
| 2. Einführung in die Sozialstruktur II (V/Ü)   | 2 SWS |
| Übung: Einführung in die Sozialstruktur II (Ü) | 2 SWS |

(3) Der im Grundstudium geforderte Leistungsnachweis ist in einer dieser Veranstaltungen zu erwerben.

**§ 16**

**Empirische Sozialforschung**

(1) Dieses Lehrgebiet soll die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und ihre wissenschaftstheoretische Fundierung vermitteln. Es soll die Studierenden dazu befähigen, empirische Forschungsmethoden anwenden zu können. Ebenso sollen sie zu eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Arbeit auf theoretischem und empirischem Gebiet befähigt werden. Das Lehrgebiet kann auch als spezielle Soziologie gewählt werden.

(2) Im Lehrgebiet „Empirische Sozialforschung“ sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt werden:

1. Verfahren der Datenerhebung,
2. Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenauswertung und Interpretation,
3. Techniken der Forschungsplanung und Forschungsorganisation,
4. Grundlagen der Wissenschaftstheorie,
5. Methodologische Grundlagen der Forschung,
6. Konsequenzen soziologischer Grundannahmen für die Forschung,
7. Überblick über die soziologisch relevanten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und der Dateninterpretation,
8. Einsichten in die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses,
9. die Fähigkeit zur praktischen Anwendung, zur methodenkritischen Bewertung und zur Beurteilung der Aussagefähigkeit der Verfahren der empirischen Sozialforschung im Rahmen eines soziologischen Forschungspraktikums,
10. Angewandte Sozialforschung.

(3) Im Grundstudium sollen im Lehrgebiet „Statistik“ vermittelt werden:

1. Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik,
2. Befähigung zur praktischen Anwendung der wichtigsten statistischen Verfahren und die theoretischen Grundlagen, die die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit zu beurteilen erlauben,
3. Grundlagen und Methoden der beschreibenden Statistik,
4. Grundlagen und Methoden der schließenden Statistik (Wahrscheinlichkeitstheorie, Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen, Schätz- und Testverfahren).

Im Hauptstudium sollen fortgeschrittene Verfahren der sozialwissenschaftlichen Statistik vermittelt und eingeübt werden (multivariate Verfahren sowie Analysen von Längsschnittdaten).

(4) Grundstudium

Im Bereich der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium 16 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen. Diese sollten so belegt werden, dass in jedem der vier Grundstudiumssemester 4 SWS besucht werden:

1. Methoden der empirischen Sozialforschung (V) (2 SWS - erstes Semester),
2. Statistik I (V) (2 SWS - erstes Semester),
3. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I (Ü) (2 SWS - zweites Semester),
4. Statistik II (V) (2 SWS - zweites Semester),
5. Einführung in die computergestützte Datenauswertung I (Ü) (2 SWS - drittes Semester),
6. Spezielle Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II (Ü) (2 SWS - drittes Semester),
7. Computergestützte Datenauswertung II (Ü) (2 SWS - viertes Semester),
8. Angewandte empirische Sozialforschung (Ü) (2 SWS - viertes Semester).

Es sind im Grundstudium drei Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis ist in Methoden der empirischen Sozialforschung zu erbringen. Der zweite Leistungsnachweis ergibt sich aus den beiden Teilleistungen in Spezielle Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II und der dritte Leistungsnachweis ergibt sich aus den vier Teilleistungen in Statistik I und II sowie Computergestützte Datenauswertung I und II.

(5) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind 4 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen. Die zwei Leistungsnachweise sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Theoretische Grundlagen und Methoden der qualitativen Sozialforschung (2 SWS),
2. Multivariate statistische Verfahren (2 SWS).

**b) Spezielle Soziologien**

**§ 17**

**Moderne Gesellschaften**

(1) Das Vertiefungsgebiet Moderne Gesellschaften kann als Zweite Spezielle Soziologie gewählt werden und wird im Umfang von 18 SWS im Hauptstudium studiert.

(2) Das Lehrangebot umfasst Vorlesungen, Übungen und Seminare zu folgenden Teilgebieten:

1. Globalisierung. Hierbei werden insbesondere wirtschaftliche, politische, kulturelle, soziale und historische Aspekte verfolgt.
2. Sozialstruktur moderner Gesellschaften im internationalen Vergleich. Insbesondere werden die Sozialstruktur der USA und Japans mit der deutschen Sozialstruktur verglichen.
3. Darüber hinaus werden in unregelmäßiger Folge Veranstaltungen über Einzelthemen (z. B. Systeme Sozialer Sicherung im internationalen Vergleich, transnationale Zusammenschlüsse (z. B. EU) sowie zu den Methoden des internationalen Sozialstrukturvergleichs angeboten.
4. Theorie moderner Gesellschaften zu diesem Thema werden sowohl Überblicksveranstaltungen (Gesellschaftsentwicklung und Modernisierung) wie auch in unregelmäßiger Folge Veranstaltungen zu speziellen Themen (z. B. Dienstleistungs-, Wissensgesellschaft) sowie Theorierichtungen (z. B. Theoretiker der 2. Moderne) angeboten.
5. Veranstaltungen zu speziellen Themen, bei denen die Aspekte Globalisierung, internationaler Sozialstrukturvergleich und Theorie moderner Gesellschaften miteinander verbunden werden (z. B. die Entwicklung des modernen Nationalstaats).

(3) Die Leistungsnachweise werden gemäß der Prüfungs- und Studienordnung im Grund- bzw. Hauptstudium erworben.

**§ 18**

**Empirische Sozialforschung**

(1) Wird die Empirische Sozialforschung als Zweite Spezielle Soziologie gewählt, so sind 18 SWS zu belegen:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Angewandte Methoden der qualitativen Sozialforschung (V/S)                | (2 SWS) |
| 2. Angewandte Methoden der quantitativen Sozialforschung (V/S)               | (2 SWS) |
| 3. Einführung in die multivariate sozialwissenschaftliche Datenanalyse (V/Ü) | (2 SWS) |
| 4. Multivariate sozialwissenschaftliche Datenanalyse (Ü/S)                   | (2 SWS) |
| 5. Spezielle Themen und Methoden der angewandten Sozialforschung (HS)        | (4 SWS) |
| 6. Kolloquium Empirische Sozialforschung (K)                                 | (2 SWS) |
| 7. Forschungsseminar   | (4 SWS) |

(2) Das Forschungsseminar erstreckt sich über zwei Semester und umfasst jeweils 2 SWS. Im Forschungspraktikum werden anhand einer soziologischen Problemstellung alle Schritte eines Forschungsprozesses vermittelt und von den Studierenden praktiziert.

**§ 19****Bevölkerung, Lebensalter, Familie**

(1) Die Spezielle Soziologie Bevölkerung, Lebensalter, Familie kann als Erste bzw. als Zweite Spezielle Soziologie studiert werden.

(2) Bei einer Spezialisierung im Bereich "Bevölkerung, Lebensalter, Familie" müssen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS in allen drei Teilgebieten besucht werden. Die Reihenfolge der Veranstaltungen ist - mit Ausnahme des Prüfungskolloquiums - beliebig zu wählen, wobei der Besuch von Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen vor dem Seminar im Hauptstudium zu empfehlen ist. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine Schwerpunktsetzung auf zwei der drei Teilgebiete vorzunehmen, wodurch die hier empfohlenen Veranstaltungen im nicht gewählten Teilgebiet durch Vertiefungsveranstaltungen in den beiden anderen Gebieten ersetzt werden können.

(3) Folgende Veranstaltungen werden angeboten:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Einführungsveranstaltungen                               |       |
| a) Einführung in die Bevölkerungssoziologie (V/Ü)           | 2 SWS |
| b) Einführung in die Soziologie der Lebensalter (V/Ü)       | 2 SWS |
| c) Einführung in die Familiensoziologie (V/Ü)               | 2 SWS |
| 2. Vertiefungsveranstaltungen                               |       |
| a) Spezielle Aspekte der Bevölkerungssoziologie             | 2 SWS |
| b) Spezielle Aspekte der Soziologie der Lebensalter (Ü)     | 2 SWS |
| c) Spezielle Aspekte der Familiensoziologie (Ü)             | 2 SWS |
| d) Seminare zu diesen drei Gebieten (S)                     | 4 SWS |
| e) Prüfungskolloquium Bevölkerung, Lebensalter, Familie (K) | 2 SWS |

(4) Der Leistungsnachweis wird in einem der Seminare erworben.

**§ 20****Industrie- und Techniksoziologie**

(1) Bei der Wahl des Faches Industrie- und Techniksoziologie als Erste bzw. Zweite Spezielle Soziologie sollen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS im Grund- und Hauptstudium bzw. im Hauptstudium besucht werden. Dies sollte in der Regel folgende Veranstaltung umfassen:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Einführungsveranstaltungen  |       |
| a) Einführung in die Industrie- und Techniksoziologie I und II (V)                     | 4 SWS |
| b) einführende Übung zur Industrie- und Techniksoziologie (Ü)                          | 2 SWS |
| 2. Vertiefungsveranstaltungen  |       |
| a) Übung Industrie- und/oder Techniksoziologie (Ü)                                     | 2 SWS |
| b) Vorlesung Industrie- und/oder Techniksoziologie (V)                                 | 2 SWS |
| c) Seminare Industrie- und/oder Techniksoziologie (S)                                  | 4 SWS |
| d) Kolloquium Industrie- und Techniksoziologie (K)                                     | 2 SWS |
| e) Forschungsmethoden und empirische Forschung in der Industrie- und Techniksoziologie | 2 SWS |

(2) Ist Industrie- und Techniksoziologie Erste Spezielle Soziologie, ist im Grundstudium ein Leistungsnachweis in einer einführenden Übung (in der Regel eine Übung zu Basistexten des Faches) zu erwerben. Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Prüfung zum Grundwissen des Faches auf der Grundlage von Basistexten und Lehrbüchern abgeschlossen. Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem Seminar zu erwerben. Die Diplomprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung zu einem zu wählenden Spezialisierungsgebiet.

(3) Ist Industrie- und Techniksoziologie Zweite Spezielle Soziologie, ist im Hauptstudium (bei Interesse und Möglichkeit auch schon im Grundstudium) ein Leistungsnachweis in einer einführenden Übung (in der Regel eine Übung zu Basistexten des Faches) zu erwerben. Im Hauptstudium ist danach ein Leistungsnachweis in einem Seminar zu erwerben. Die Diplomprüfung besteht (a) in einer schriftlichen Prüfung zu einer spezialisierten Fragestellung (die sich in der Regel auf ein Seminarthema bezieht) sowie (b) einer mündlichen Prüfung zum Grundwissen des Faches auf der Grundlage von Basistexten und Lehrbüchern und zu einem zu wählenden Spezialisierungsgebiet.

**§ 21****Regionalforschung und Sozialplanung**

(1) Regionalforschung und Sozialplanung kann als Erste bzw. Zweite Spezielle Soziologie im Umfang von insgesamt 18 SWS, verteilt auf das Grund- und Hauptstudium bzw. im Hauptstudium, studiert werden.

(2) Das Lehrangebot umfasst einführende Vorlesungen und Seminare mit systematischem Charakter (zumeist im Wintersemester) sowie vertiefende, problemorientierte und damit speziellere Angebote. Sie sollten aufeinander folgend studiert werden. Lehrveranstaltungen werden in den aktuellen und permanenten Informationen zur Lehre angekündigt und beschrieben. Veranstaltungen folgender inhaltlicher Schwerpunkte werden angeboten:

1. Vorlesungen und Seminare zur Theorie und Geschichte der Stadtsoziologie, der Sozialgeschichte des Wohnens, der Sozialplanung und der Stadtteilarbeit im Prozess der Stadterneuerung,

2. Seminare und Übungen zur Stadterneuerung und Regionalforschung,
  3. Methodenübungen und Aspekte der Methodologie soziologischen Arbeitens,
  4. Seminare und Übungen zur Erarbeitung von Beratungswissen und Training von Moderation und Kommunikation,
  5. Übungen zur Datenerhebung, zur Dokumentation sowie Präsentation von Forschungsergebnissen,
  6. Kolloquium für Diplomanden zur Vorbereitung und Diskussion der Diplomarbeiten.
- (3) Die Leistungsnachweise werden gemäß der Prüfungs- und Studienordnung im Grund- bzw. Hauptstudium erworben.

### **3. Regelungen für die Wahlpflichtfächer**

#### **§ 22**

##### **Wahlpflichtfächer aus der Philosophischen Fakultät**

- (1) Die Wahlpflichtfächer aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät werden wie die Magisternebenfächer mit 36 SWS studiert.
- (2) Das Studium, die Prüfungsvorleistungen und die zu absolvierenden Prüfungen im Grund- und Hauptstudium regeln die Anlagen zur Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

#### **§ 23**

##### **Wahlpflichtfächer aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

- (1) Aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können
  1. Recht,
  2. Wirtschaftswissenschaften in den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Volkswirtschaftslehre (VWL)gewählt werden. Sie werden im Grund- bzw. Hauptstudium mit insgesamt 36 SWS studiert.
- (2) Das Studium, die Prüfungsvorleistungen und die zu absolvierenden Prüfungen im Grund- bzw. Hauptstudium sowie die fachliche Studienberatung werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches geregelt.

### **III. Weitere Bestimmungen**

#### **§ 24**

##### **Studienangebot**

In den jeweils gültigen Semesterankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) werden die Lehrveranstaltungen in ihrer Zuordnung zu den Gebieten, im Veranstaltungsumfang (SWS) und ihrer Vermittlungsform bezeichnet.

#### **§ 25**

##### **Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Prüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz für den Diplomstudiengang Soziologie.

#### **§ 26**

##### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Für alle anderen Studierenden gilt als Übergangsregelung die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. April 1997.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 15. Januar 2003, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Mai 2003 und 21. Oktober 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 8. Juli 2003, Az.: 3-7831-11/103-7.

Chemnitz, den 18. **Dezember 2003**

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage****Studienablaufplan****Beispiel für einen möglichen Aufbau des Soziologie-Studiums**

LN	= Leistungsnachweise
V	= Vorlesung
S	= Seminar
Ü	= Übung
K	= Kolloquium
P	= Praktikum

**Grundstudium:**

## 1. Semester

Einführung in das Studium der Soziologie (V)	2 SWS
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü)	2 SWS
Theorie und Geschichte der Soziologie (V)	2 SWS
Methoden der Empirischen Sozialforschung (V)	2 SWS
Statistik I (V)	2 SWS
Sozialstruktur (V/Ü)	4 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS

## 2. Semester

Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	6 SWS
Spezielle Methoden der Empirischen Sozialforschung I (Ü)	2 SWS
Statistik II (V)	2 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
Erste Spezielle Soziologie (V)	2 SWS
Sozialstruktur (V/Ü)	2 SWS

## 3. Semester

Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	2 SWS
Spezielle Methoden der Empirischen Sozialforschung II (Ü)	2 SWS
Einführung in die computergestützte Datenauswertung I (Ü)	2 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
Erste Spezielle Soziologie (V/Ü)	2 SWS
Einführung in die Sozialpsychologie (V)	2 SWS
Sozialstruktur (V/Ü)	2 SWS

## 4. Semester

Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	4 SWS
Einführung in die computergestützte Datenauswertung II (Ü)	2 SWS
Angewandte empirische Sozialforschung (S/Ü)	2 SWS
Erste Spezielle Soziologie (V/Ü)	2 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü)	6 SWS
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V)	2 SWS

**Leistungsnachweise im Grundstudium** (Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung)

1. Soziologische Theorie: 2 LN
  - a) Klausur V Mikro- und Makrosoziologie
  - b) LN Ü Theorie
2. Empirische Sozialforschung: 3 LN
  - a) Klausur V Statistik I/II mit Ü computergestützte Datenauswertung I/II
  - b) Klausur V Methoden Empirische Sozialforschung
  - c) LN Ü Spezielle Methoden Empirische Sozialforschung I/II)
3. Sozialstrukturanalyse: 1 LN (Ü)
4. Erste Spezielle Soziologie: 1 LN (Ü)
5. Wahlpflichtfach: in der Regel 1 LN (Ü) (Ausnahmen siehe §§ 21 bis 23)
6. Wissenschaftliches Arbeiten: 1 LN (Ü)

**Zwischenprüfung** (studienbegleitend nachzuweisende Leistungen)

1. Soziologische Theorien:  
mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten
2. Empirische Sozialforschung:  
Klausur 240 Minuten
3. Sozialstrukturanalyse:  
Klausur 240 Minuten
4. Spezielle Soziologie:  
mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten
5. Wahlpflichtfach: in der Regel (Ausnahmen siehe §§ 21 bis 23)  
Klausur 240 Minuten

**Hauptstudium:**

5. Semester		
	Soziologische Theorien (V/Ü/S)	2 SWS
	Empirische Sozialforschung, qualitative Methoden (S)	2 SWS
	Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
6. Semester		
	Soziologische Theorie (V/Ü/S)	4 SWS
	Empirische Sozialforschung, Multivariate Statistik (S)	2 SWS
	Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
7. Semester		
	Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
	Praktikum (P/K)	10 SWS
8. Semester		
	Soziologische Theorie (V/Ü/S)	2 SWS
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
	Veranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS

9. Semester (Diplomarbeitssemester)	
Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	2 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	2 SWS
Veranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS

**Leistungsnachweise im Hauptstudium** (Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung)

1. Soziologische Theorien: 1 LN (S)
2. Empirische Sozialforschung: 2 LN
  - a) LN S quantitative Methoden
  - b) LN S qualitative Methoden
3. Erste Spezielle Soziologie: 1 LN (S)
4. Zweite Spezielle Soziologie: 2 LN
  - a) LN Ü
  - b) LN S
5. Wahlpflichtfach nach Regelung des Faches
6. Praktikum: 1 LN

**Diplom-Prüfung**

Teil I: Fachprüfungen (studienbegleitend nachzuweisende Leistungen)

1. Soziologische Theorien:
  - a) Klausur 240 Minuten
  - b) mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten
2. Erste Spezielle Soziologie und angewandte Empirische Sozialforschung:  
kombinierte mündliche Prüfung 40 bis 60 Minuten
3. Zweite Spezielle Soziologie:
  - a) Klausur 240 Minuten
  - b) mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten
4. Wahlpflichtfach nach Regelung des Faches:
  - a) Klausur 240 Minuten
  - b) mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten

Teil II: Diplomarbeit

1. Diplomarbeit: Bearbeitung sechs Monate
2. Kolloquium zur Diplomarbeit:  
mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten

**Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Soziologie  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG ) vom 11. Juni 1999 ( SächsGVBl. S.293 ) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Thema und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium
- § 30 Diplomgrad
- § 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Prüferin/ Prüfer) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit mit Kolloquium.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen**

(1) Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung sind während des Grundstudiums bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches jeweils einmal wiederholt werden (§ 23 Abs. 3 SächsHG). Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sowie die Diplomarbeit mit Kolloquium sind bis zum Ende des Hauptstudiums abzulegen bzw. anzufertigen; die Diplomarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Werden die Fachprüfungen der Diplomprüfung und/oder die Diplomarbeit mit Kolloquium nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gelten sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Fachprüfung der Diplomprüfung und/oder Diplomarbeit mit Kolloquium kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Zweite Wiederholungsprüfungen in der Zwischenprüfung wie in der Diplom-Prüfung können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mit Kolloquium in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen, gegebenenfalls zu wiederholen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
  2. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Diplomstudienganges Soziologie regelt die technischen und organisatorischen Umstände der Zulassungen zu den Fachprüfungen sowie für die Diplomarbeit. Die aktenkundige Dokumentierung übernimmt das Prüfungsamt der Fakultät.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5**

#### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
  3. durch Projektarbeiten (§ 8)
- zu erbringen. Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen können vom Prüfungsausschuss

genehmigt werden. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen werden nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet. Schriftliche Prüfungen, die ausschließlich ein Multiple-Choice-Verfahren verwenden, sind in der Regel unzulässig.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der Prüfung je Prüfling liegt zwischen 15 und 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.-

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten liegt zwischen 90 und 240 Minuten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 8

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten können über mehrere Semester angelegt werden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten auf Basis der Noten mit Dezimalstelle. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich in analoger Form aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Bei der Berechnung der Note für Diplomarbeit und Kolloquium wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet. Für die Bildung der beiden Gesamtnoten gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die errechnete Fachnote (bei mehreren zugehörigen Prüfungsleistungen) mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Diplomarbeit sowie das Kolloquium sind bestanden, wenn beide jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht sowie sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium bestanden sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit und/oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit bzw. das Kolloquium wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 12**

### **Freiversuch**

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor den nach dieser Ordnung und dem Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Dies gilt nicht für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Bei der Feststellung der Frist für den Freiversuch nicht angerechnet werden reguläre Beurlaubungen und Freistellungen (wie z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland).

## **§ 13**

### **Wiederholung von Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (vgl. § 3). Die Wiederholung eines nicht bestandenen Kolloquiums zur Diplomarbeit sowie einer bestandenen Fachprüfung ist abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie insgesamt zu wiederholen.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 15****Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und Diplomprüfungen sowie zur Wahrung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses werden aus dem Kreis der am Institut für Soziologie tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Studienganges „Soziologie“ bestellt. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Für das studentische Mitglied kann eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 16****Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

**§ 17****Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung**

Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

**§ 18****Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

**§ 19****Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie wird durch ein anschließendes Kolloquium ergänzt (§ 29 Abs. 2).
- (2) Die Diplomarbeit ist von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person zu betreuen, die am Institut für Soziologie der Technischen Universität Chemnitz im Rahmen des Diplomstudienganges Soziologie tätig ist. Soll die Diplomarbeit in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; auch in diesem Fall muss die Arbeit von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von Satz 1 betreut werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreuer der Arbeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann

Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Diplomarbeit veranlasst, spätestens jedoch vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher, gebundener und in deutscher Sprache abgefasster Ausfertigung termingemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; abweichende Regelungen sind auf Antrag möglich. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen (gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3). Bei einer nicht übereinstimmenden Beurteilung von mehr als zwei Noten Unterschied wird durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten veranlasst, dessen Bewertung anteilig in die Berechnung der Note der Diplomarbeit eingeht. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas für eine zweite Bearbeitung erfolgt spätestens vier Wochen nach der Mitteilung über die nicht ausreichende Bewertung der ersten Arbeit. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Das Thema einer zweiten Bearbeitung muss sich vom Thema der ersten Bearbeitung unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 20

### Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren zusammen mit dem Kolloquium gebildeten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Prüflings können die Ergebnisse der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen.

(4) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Diplomurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Die Technische Universität Chemnitz stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## § 21

### Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde, deren englischsprachige Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplom-Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

1. die Regelung der Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. die Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16),
5. die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 19) und
6. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung (§ 21).

(2) Dem Prüfungsamt obliegt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss

1. die Führung der Prüfungsakten,
2. die Prüfung der Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen,
3. die Berechnung von Fach- und Gesamtnoten,
4. die Erstellung und Zusendung von Bescheiden über bestandene oder nichtbestandene Prüfungen sowie
5. die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung (§ 26) und der Diplomprüfung (§ 28) werden nach Vorliegen der im jeweiligen Fachgebiet erforderlichen Studienleistungen (§§ 25 und 27) studienbegleitend absolviert. Die Diplomarbeit wird nach erfolgreichem Bestehen aller Fachprüfungen der Diplomprüfung angefertigt und danach das Kolloquium durchgeführt.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Fachstudium beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 144 Semesterwochenstunden.

(5) Zum Pflichtbestandteil des Studiums gehört ein anerkanntes und bescheinigtes Berufspraktikum von in der Regel 120 Arbeitsstunden.

### **§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Zwischenprüfung**

Die fachlichen Voraussetzungen sind durch Studienleistungen in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie: zwei Leistungsnachweise,
2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung: drei Leistungsnachweise,
3. Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich: ein Leistungsnachweis,
4. die erste gewählte Spezielle Soziologie: ein Leistungsnachweis (die möglichen Speziellen Soziologien regelt die Studienordnung),
5. ein gewähltes Wahlpflichtfach: die fachlichen Voraussetzungen regelt die Prüfungsordnung des Faches,
6. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: ein Leistungsnachweis.

**§ 26****Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt in Form studienbegleitender Fachprüfungen innerhalb der Fristen nach § 3. Voraussetzung ist das Vorliegen der jeweiligen fachlichen Studienleistungen nach § 25.
- (2) Folgende Fachgebiete sind jeweils Gegenstand von Fachprüfungen:
1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie),
  2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung,
  3. Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich,
  4. die erste gewählte Spezielle Soziologie,
  5. das gewählte Wahlpflichtfach.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Fachprüfungen bestehen
1. in Soziologischen Theorien und Geschichte der Soziologie aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  2. in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer,
  3. in Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer,
  4. in der ersten gewählten Speziellen Soziologie aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  5. im gewählten Wahlpflichtfach in der Regel aus einer Klausur von 240 Minuten (andere Regelungen sind je nach Fach möglich).

**§ 27****Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Diplomstudiengang Soziologie die Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht und ein Praktikum gemäß § 24 Abs. 5 nachgewiesen hat.
- (2) Die fachlichen Voraussetzungen sind durch Studienleistungen in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:
1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie: ein Leistungsnachweis,
  2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung: zwei Leistungsnachweise,
  3. die erste gewählte Spezielle Soziologie: ein Leistungsnachweis,
  4. die zweite gewählte Spezielle Soziologie: zwei Leistungsnachweise,
  5. das gewählte Wahlpflichtfach: die fachlichen Voraussetzungen regelt die Prüfungsordnung des Faches,
6. Nachweis über ein Berufspraktikum, der zur Vergabe des Diplomarbeits-themas vorzulegen ist. Näheres regelt die Studienordnung.

**§ 28****Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung erfolgt in Form studienbegleitender Fachprüfungen und einer anschließend abzufassenden Diplomarbeit mit Kolloquium (§§ 19 und 29) innerhalb der Fristen nach § 3. Voraussetzung ist das Vorliegen der jeweiligen fachlichen Studienleistungen nach § 27.
- (2) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand der Fachprüfungen:
1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie),
  2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung,
  3. die erste gewählte Spezielle Soziologie,
  4. die zweite gewählte Spezielle Soziologie,
  5. das gewählte Wahlpflichtfach.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Fachprüfungen bestehen
1. in Soziologischen Theorien und Geschichte der Soziologie aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  2. in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  3. in der ersten gewählten Speziellen Soziologie aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  4. in der zweiten gewählten Speziellen Soziologie aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,

5. im Wahlpflichtfach in der Regel aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer (andere Regelungen sind je nach Fach möglich).

### **§ 29**

#### **Thema und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium**

(1) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Das Kolloquium folgt auf die bestandene Diplomarbeit; es besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten. Gegenstand des Kolloquiums ist die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Gutachten sowie der in der Diplomarbeit angesprochenen Wissenschaftsgebiete. Dem Diplomanden werden die Gutachten spätestens zwei Tage vor dem Termin des Kolloquiums in geeigneter Form bekannt gegeben.

### **§ 30**

#### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Soz.“) verliehen.

### **§ 31**

#### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Für alle anderen Studierenden gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juni 1995.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 15. Januar 2003, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Mai 2003 und 21. Oktober 2003 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 8. Juli 2003, Az.: 3-7831-11/103-7.

Chemnitz, den 18. Dezember 2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Studienordnung  
für den international orientierten Studiengang Computational Science  
- Rechnergestützte Naturwissenschaften -  
mit dem Abschluss Magister scientiarum  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studienganges
- § 5 Studium des Faches Computational Science an der Technischen Universität Chemnitz

**II. Studieninhalte und Aufbau**

- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Ablauf des Studiums

**III. Durchführung des Studiums**

- § 9 Studienberatung und Computational Science Tutorium
- § 10 Exkursionen
- § 11 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 12 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium
- § 13 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

**IV. Schlussbestimmungen**

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Wahlpflichtfächer

*Anmerkung:*

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des international orientierten Studienganges "Computational Science" - Rechnergestützte Naturwissenschaften - mit dem Abschluss Magister scientiarum an der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2**

**Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Der Studienablaufplan ist so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden sollte. Eine Aufnahme des Studiums im Sommersemester erfordert individuelle Umstellungen.

(2) Das Studium bis zum Magister in Computational Science soll in der Regel nach vier Semestern abgeschlossen werden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 66 Semesterwochenstunden. Hinzu tritt das Computational Science Tutorium im Umfang von einer Semesterwochenstunde für jedes studierte Fachsemester.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Magisterstudiengang erfolgt gemäß § 13 Abs. 4 und 9 SächsHG und § 8 Abs. 2 Satz 4 SächsHG aufgrund einer Auswahlentscheidung. In der Regel kann nur zugelassen werden, wer die Bakkalaureusprüfung in Computational Science mit einer Gesamtnote nicht schlechter als "befriedigend" abgeschlossen hat. Es können auch andere Bewerber zugelassen werden, soweit sie Vorkenntnisse nachweisen, die ein erfolgreiches Studium im Magisterstudiengang ermöglichen. Über die Zulassung solcher Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss in jedem Einzelfall.

(2) Für das Studium und die Berufsausübung in Computational Science ist die Beherrschung des Englischen in der Regel unerlässlich. Die dafür erforderlichen Sprachkenntnisse im Englischen sollen möglichst frühzeitig erworben werden.

### § 4

#### Ziele des Studienganges

(1) Im Studium werden vertiefte Kenntnisse auf wichtigen Gebieten der Physik, Mathematik, Informatik und Chemie vermittelt. Die Studierenden dieses Studienganges erwerben neben einer naturwissenschaftlichen Ausbildung vor allem fortgeschrittene algorithmische Fähigkeiten, die es ihnen erlauben, naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche oder auch andere Prozesse quantitativ zu modellieren und mittels numerischer Methoden und Simulationen einer Lösung zuzuführen. Ein wesentliches Anliegen der Ausbildung ist es, die Fähigkeit zur selbständigen Einarbeitung auf wechselnde Aufgaben zu vermitteln. Diese Ziele werden im Zusammenwirken von Vorlesungen, Praktika, Übungen und Seminaren verwirklicht. Vorlesungen und Übungen können auch in integrierter Form angeboten werden. Insgesamt beträgt der Anteil der Übungen in den im Studienablaufplan ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zwischen 30 und 50 Prozent des Gesamtumfangs.

(2) Besonderheiten des Studienganges sind zum einen, dass in der Regel Übungen und Seminare rechnergestützt durchgeführt werden; aus technischen und didaktischen Gründen können in den entsprechenden Veranstaltungen die Teilnehmerzahlen beschränkt werden. Eine andere Besonderheit ist, dass die Inhalte des Studienganges um ein das Studium begleitendes Tutorium ergänzt werden.

(3) Das Studium bereitet auf einen beruflichen Einsatz in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Der Absolvent des Studienganges findet ein breites Einsatzfeld in Industrie, Verwaltung und Wissenschaft. Er wird tätig an der Schnittstelle zwischen Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften, an der für anwendungsorientierte Problemstellungen unter Verwendung komplexer Simulationsverfahren innovative Lösungen gefunden werden sollen. Er verfügt über fundierte naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie die Kompetenz, sich im ingenieurwissenschaftlichen Umfeld zu bewegen. Ein breites Angebot an Wahlpflichtfächern trägt der Vielfalt möglicher Arbeitsbereiche Rechnung.

(4) In der Magisterarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie angemessen komplizierte wissenschaftliche Aufgaben unter Anleitung lösen können. Dabei wird die Befähigung zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit gefördert.

### § 5

#### Studium des Faches Computational Science an der Technischen Universität Chemnitz

(1) Das Fach Computational Science wird an der Technischen Universität Chemnitz an der Fakultät für Naturwissenschaften studiert.

(2) Die im Studium zu erbringenden Leistungen werden durch Prüfungen - die studienbegleitend sein sollen - sowie durch die Einführung eines Kreditpunktsystems (ECTS) bewertet. Dabei werden je Semesterwochenstunde 1,5 ECTS-Punkte zugeteilt.

(3) Nach bestandenen Prüfungen, Nachweis der geforderten ECTS-Punktzahl aus den nicht abgeprüften Fächern sowie nach erfolgreichem Abschluss der Magisterarbeit wird gemäß § 1 der Prüfungsordnung der Grad eines Magister scientiarum verliehen.

(4) Das Studium ist notwendigerweise interdisziplinär. Es bezieht andere Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz mit ein, wobei besonders die Fakultäten oder Institute im Vordergrund stehen, in denen Studiengänge mit verwandter Schwerpunktsetzung angesiedelt sind.

(5) Die internationale Orientierung des Studienganges bedingt, dass Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden können.

## II. Studieninhalte und Aufbau

### § 6

#### Gliederung des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst einschließlich der Magisterarbeit vier Semester.
- (2) Das Erreichen der Studienziele wird durch Prüfungen zu einzelnen Fächern (siehe Studienablaufplan), erworbene ECTS-Punkte aus nicht abgeprüften Fächern und durch die abgeschlossene Magisterarbeit nachgewiesen.
- (3) Es wird empfohlen, ein Semester im Ausland zu studieren.

### § 7

#### Studieninhalte

(1) Das Magisterstudium hat zum Ziel, Kernkompetenzen in der Simulation und Visualisierung chemischer und physikalischer Prozesse und Strukturen zu vermitteln. Die dazu notwendigen Kenntnisse werden mit einem ihrer Bedeutung entsprechenden Zeitvolumen über drei Semester durchgängig vermittelt. Weitere wichtige Säulen der Ausbildung im Magisterstudiengang sind drei Wahlpflichtfachblöcke: Der Wahlpflichtfachblock A vermittelt "Anwendungen" vorzugsweise aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften; der Wahlpflichtfachblock B stellt "Methoden und Werkzeuge" vorzugsweise von der Mathematik und der Informatik bereit. Die im Block C zusammengefassten Wahlpflichtfächer schlagen eine Brücke zu den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Innerhalb der Wahlpflichtfächer gibt es relativ große Wahlmöglichkeiten; auch zwischen den Blöcken A, B und C ist ein Austausch bis zu 6 Semesterwochenstunden möglich. Einzelheiten dazu sind dem Studienablaufplan in Anlage 1 sowie der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Zum Magisterstudium gehören:

1. Erwerb von Kenntnissen und Methoden in der Simulation und Visualisierung chemischer und physikalischer Strukturen und Prozesse,
2. Erwerb von weiteren anwendungsorientierten Kenntnissen aus Gebieten der Natur- und Ingenieurwissenschaften (Wahlpflichtfach A),
3. Erwerb von weiteren methodischen Kenntnissen aus Gebieten der Mathematik und Informatik (Wahlpflichtfach B),
4. Erwerb von Kenntnissen aus Lehrgebieten der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflichtfach C), in denen computergestützte Methoden und Verfahren zur Anwendung kommen,
5. Erwerb von Kenntnissen zur Vorbereitung und Durchführung der Magisterarbeit (Vertiefungspraktikum),
6. Erfahrungen zur Vortragstechnik:
  - a) Oberseminar Computational Science in englischer Sprache,
  - b) Forschungsseminar,
  - c) durchgängiger Besuch von Kolloquia vorzugsweise im Bereich der computergestützten Naturwissenschaften oder verwandter Gebiete.
7. Die Studierenden können nach ihren eigenen Interessen weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Technischen Universität Chemnitz besuchen.

(3) Das Magisterstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen, die aus sechs Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit besteht. Einzelheiten sind in den §§ 13 bis 16 der Prüfungsordnung geregelt.

(4) Im Magisterstudium findet eine Exkursion als Bestandteil eines Kurses statt.

### § 8

#### Ablauf des Studiums

Der empfohlene Ablauf des Studiums im Fach Computational Science an der Technischen Universität Chemnitz ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1).

## III. Durchführung des Studiums

### § 9

#### Studienberatung und Computational Science Tutorium

(1) Neben einer Zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Beratung für das Fachstudium in Computational Science statt. Der Fakultätsrat beauftragt Personen mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgaben.

(2) Eine Studienberatung muss in den Fällen der §§ 21 Abs. 5 und 23 Abs. 3 SächsHG stattfinden und sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,

2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
4. vor einem Teilstudium im Ausland,
5. vor einem Industriepraktikum (zur möglichen Vermittlung von Praktikumsplätzen).

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Prüfungsausschuss.

(4) Zur Unterstützung der Studenten gemäß § 21 Abs. 2 SächsHG wird für jedes Studiensemester ein Computational Science Tutorium im Umfang von einer Semesterwochenstunde angeboten. Die regelmäßige Teilnahme an den Tutorien ist Prüfungsvorleistung gemäß Prüfungsordnung. In den Tutorien - die in der Regel als Blockveranstaltungen zu Beginn eines Semesters angeboten werden - sollen die Studenten Gelegenheit erhalten, ihre Studiensituation allein und/oder in Gruppen zu reflektieren und unter Anleitung Projekt- und Studienziele zu präsentieren. Es sollen die Grundlagen für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen werden (§ 7 SächsHG).

## **§ 10**

### **Exkursionen**

Im ersten Studienjahr findet mindestens eine Exkursion statt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Lehrfach die Exkursionen jeweils stattfinden. Der Prüfungsausschuss kann einen gemeinsamen Zeitraum zur Durchführung der Exkursionen festlegen, in dem dann keine anderen Lehrveranstaltungen stattfinden.

## **§ 11**

### **Prüfungen und Leistungsnachweise**

Die Bestimmungen über die Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Computational Science mit dem Abschluss Magister scientiarum an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

## **§ 12**

### **Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Praktika, Übungen und Seminare vorbereiten. Die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium des Faches Computational Science ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht möglich.

(3) Der Studiengang Computational Science kann berufsbegleitend und als Teilzeitstudium durchgeführt werden (§ 20 Abs. 6 SächsHG). Für Studenten im Teilzeitstudium verlängern sich die in der Studien- und Prüfungsordnung für Vollzeitstudenten vorgegebenen Zeiträume entsprechend. Einzelheiten sind in der Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 13**

### **Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung geregelt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. November 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 11. Juli 2001, Az.: 3-7831-17-0380/5-1.

Chemnitz, den 18. Dezember 2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes



**Anlage 1**

**Studienablaufplan für den Magisterstudiengang  
Computational Science**

SEMESTER	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	Prüfungen
1	<u>Computational Science 1:</u> Simulation und Visualisierung chem. und phys. Strukturen			WPF A: z.B.: Mathematische Physik			WPF B: z.B.: Neuronale Netze		WPF C z.B.: Operation Research	Kolloquia	- Computat. Science 1 - WPF A
2	<u>Computational Science 2:</u> Simulation und Visualisierung chem. und phys. Prozesse			WPF A: z.B.: Technische Chemie			WPF B: z.B.: Datenbanken		WPF C: z.B.: Psycho- logie	Kolloquia	- Computat. Science 2 - WPF C
3	<u>Comput. Science 3:</u> Forschungsseminar		Ober- seminar Comput. Science	WPF A: z.B.: Bioverfahrenstechnik			WPF B: z.B.:Grundlagen der Computergeometrie		WPF C: z.B. Sprach- erkennung	Kolloquia	- WPF A - WPF B
4	Vertiefungspraktikum		Magisterarbeit							Kolloquia	Magister- arbeit
Magister scientiarum											

zusätzlich eine Exkursion als Teil einer Veranstaltung

## Anlage 2

### Wahlpflichtfach A: Anwendungen

Bei den Veranstaltungen dieses Wahlpflichtfachblocks handelt es sich im Wesentlichen um Angebote aus den Naturwissenschaften und den Ingenieurwissenschaften. Insgesamt sind 18 SWS aus den folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

- Quantenmechanik
- Kontinuumsmechanik
- Fluid Dynamics
- Quantenchemie
- Solid State Physics
- Technische Chemie
- Mathematische Physik
- Simulating Science Processes
- Bioverfahrenstechnik
- Strömungsmechanik
- Maschinendynamik
- Höhere Technische Mechanik
- Systemdynamik
- Rheologie
- Digitale Regelungen
- Mehrgrößenregelungen
- Mikroprozessorsysteme
- Numerische Methoden in der Elektrotechnik
- Prozessanalysen/Modellbildung
- Steuerung technischer Systeme
- Industrielle Steuerungstechnik
- Simulation elektroenergetischer Systeme
- oder andere Veranstaltungen vorrangig aus dem Hauptstudium der Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften nach Absprache mit dem Tutor

Es können bis zu 6 SWS aus den Wahlpflichtfächern A oder B auch durch Veranstaltungen aus den Wahlpflichtfächern B und C ersetzt werden.

### Wahlpflichtfach B: Methoden, Werkzeuge

Bei den Veranstaltungen dieses Wahlpflichtfachblocks handelt es sich im Wesentlichen um Angebote aus den Fakultäten für Mathematik und für Informatik. Insgesamt sind 12 SWS aus den folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

- Neuronale Netze
- Fuzzy Logic
- Finite Elemente
- Optimierung I

- Optimierung II
- Spieltheorie
- Kryptologie
- Diskrete Simulation
- Künstliche Intelligenz
- Parallelrechner und Programmierung
- Rechnernetz-Sicherheit
- Grundlagen der Computergeometrie
- Computergrafik I
- Computergrafik II
- Data-Mining
- Datenbanken
- Operation Research
- Finanzmathematik und Optimierung
- oder andere Veranstaltungen vorrangig aus dem Hauptstudium der Mathematik und der Informatik nach Absprache mit dem Tutor

Es können bis zu 6 SWS aus den Wahlpflichtfächern A oder B auch durch Veranstaltungen aus den Wahlpflichtfächern B und C ersetzt werden.

### **Wahlpflichtfach C: Nebenfach**

Insgesamt sind 6 SWS in einem Nebenfach vorrangig aus Veranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät zu erbringen:

- Sprecherziehung/Rhetorik
- Arbeitspsychologie: Mensch-Maschine-Interaktion
- Organisationspsychologie
- Arbeitspsychologie
- Einführung in die Psychologie
- Konfliktmanagement
- Spracherkennung
- Pädagogik und Wissenschaft im Internet
- Investmentbanking I und II
- oder andere Veranstaltungen nach Absprache mit dem Tutor

**Prüfungsordnung  
für den international orientierten Studiengang Computational Science  
- Rechnergestützte Naturwissenschaften -  
mit dem Abschluss Magister scientiarum  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungen
- § 4 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Teilzeitstudium

**II. Magisterprüfung**

- § 13 Zulassung
- § 14 Ziel, Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 15 Magisterarbeit
- § 16 Zeugnis und Magisterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Fortentwicklung des Studienganges
- § 20 In-Kraft-Treten

*Anmerkung:*

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad "Magister scientiarum" (M. sc.) verliehen.
- (2) Ausländischen Studenten wird der Grad auf Wunsch in englischer Sprache verliehen.

**§ 2**

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Magisterstudiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit vier Semester.

### § 3

#### **Prüfungen, Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen bestehen aus Fachprüfungen und - soweit vorgesehen - schriftlichen Abschlussarbeiten. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Fachprüfungen und Abschlussarbeiten können bei der Note "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Bestandene Fachprüfungen und Abschlussarbeiten können, abgesehen von den in § 8 geregelten Fällen, nicht wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung der Fachprüfungen kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden. Das Ergebnis einer zweiten Wiederholungsprüfung kann nur "ausreichend" oder "nicht ausreichend" sein.
- (4) Die Magisterprüfung soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Magisterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Magisterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (5) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend angeboten.
- (6) Als Leistungspunktsystem zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen gilt das ECTS-Kreditpunktsystem der Fakultät für Naturwissenschaften (siehe § 5 der Studienordnung).
- (7) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.
- (8) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (9) Ist eine Fachprüfung oder Abschlussarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (10) Hat der Prüfling die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### § 4

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Das Ergebnis einer Klausurarbeit ist in der Regel vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

### § 5

#### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. In der Regel soll sie je Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich später der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag beim Prüfer und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse widerruflich als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

**§ 6**

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote einer Fachprüfung (Fachnote) berechnet sich als arithmetischer Mittelwert der zugehörigen Prüfungsleistungen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung.

(4) Die Gesamtnote einer Fachprüfung und einer Abschlussarbeit lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(6) Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird als arithmetischer Mittelwert der Fachnoten sämtlicher Fachprüfungen und der Abschlussarbeit gebildet, wobei die Abschlussarbeit mit dem doppelten Gewicht eingeht. Im Übrigen gilt Absatz 4 zur Festlegung der Gesamtnote.

(7) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass für überragende Leistungen das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen wird.

**§ 7**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung oder einer Abschlussarbeit.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder einer anderen zu versorgenden Person gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden einer Entscheidung nach Absatz 3 beziehungsweise 4 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Freiversuch**

(1) Wird eine Fachprüfung der Magisterprüfung erstmals mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt diese als nicht erfolgt, wenn der Prüfling in jedem Fachsemester des Magisterstudiums mindestens zwei Fachprüfungen unternommen hat.

(2) Weitere Regelungen, die den Freiversuch auch in anderen Fällen - insbesondere in den Fällen des § 11 - ermöglichen, kann der Prüfungsausschuss treffen.

(3) Auf Antrag des Prüflings können im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:

1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
2. Studienzeiten im Ausland,
3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die vom Prüfling glaubhaft zu machen sind.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Fakultät für Naturwissenschaften tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studenten des Studienganges Computational Science bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studenten ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Alle Prüfer und Beisitzer, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 11**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Computational Science an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Computational Science mit dem Abschluss Magister scientiarum an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 12**

### **Teilzeitstudium**

- (1) Der Studiengang Computational Science kann berufsbegleitend und als Teilzeitstudium durchgeführt werden (§ 20 Abs. 6 SächsHG).
- (2) Hierzu erklärt ein Student vor dem Prüfungsausschuss für jedes Semester, zu welchem Prozentsatz - der 30 nicht unterschreiten darf - er sich dem Studium widmet. Diese Erklärung hat vor Beginn des Semesters zu erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Erklärung, so wird von Amts wegen ein dem Studienfortschritt angemessener Prozentsatz vermutet.
- (3) Für Studenten im Teilzeitstudium verlängern sich die in Prüfungs- und Studienordnung für Vollzeitstudenten vorgegebenen Zeiträume - insbesondere die Regelstudienzeiten und Prüfungsfristen sowie die Zeiten zur Anfertigung von Abschlussarbeiten - derart, dass sie bei Multiplikation mit dem Teilzeitprozentsatz den Zeitraum für Vollzeitstudenten ergeben (§ 20 Abs. 6 SächsHG).

## **II. Magisterprüfung**

### **§ 13**

#### **Zulassung**

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer in den Magisterstudiengang Computational Science an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling die Magisterprüfung im Studiengang Computational Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich im Studiengang Computational Science in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

## § 14

### Ziel, Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Magisterstudiengang Computational Science. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge seines Faches - insbesondere in den von ihm gewählten Vertiefungen - überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit. Prüfungsfächer sind:

1. Computational Science I,
2. Computational Science II,
3. zwei Wahlpflichtfächer A,
4. ein Wahlpflichtfach B,
5. ein Wahlpflichtfach C.

Die beiden Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich A dürfen nicht untereinander übereinstimmen. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Veranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen gewählt werden können.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Magisterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind und die folgenden Prüfungsvorleistungen erfüllt sind:

1. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Computational Science Tutorium,
2. erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von neun ECTS-Punkten aus nicht abgeprüften Fächern aus den Semestern 1 bis 3 (siehe Studienablaufplan in Anlage 1 der Studienordnung).

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen, die Prüfungstermine und die Art der Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 und 5 fest.

## § 15

### Magisterarbeit

(1) Mit der Magisterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Magisterarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Fakultät für Naturwissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz betreut werden. Soll die Magisterarbeit außerhalb der Fakultät angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Betreuer Vorschläge einzureichen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Magisterarbeit veranlasst.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf und auf die parallel zu besuchenden Lehrveranstaltungen abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Magisterarbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen - aber nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus - verlängern.

(5) Die Magisterarbeit ist schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Magisterarbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note der Magisterarbeit als arithmetisches Mittel der beiden Noten gemäß § 6 Abs. 4.

## § 16

### Zeugnis und Magisterurkunde

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufzunehmen. Auf Wunsch des Prüflings werden die Noten weiterer Fachprüfungen (Zusatzfächer) aufgenommen, diese finden bei der Festsetzung der Gesamtnote keine Berücksichtigung. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält der Prüfling die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der

Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 SächsHG beizufügen.

(3) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) findet der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Verwendung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die von ihr abhängige Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des Grades ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 18**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag in die ihn betreffenden Prüfungsakten in angemessener Frist Einsicht zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 19**

#### **Fortentwicklung des Studienganges**

Wird an der Technischen Universität Chemnitz eine zentrale Einrichtung geschaffen, die mit ihrem wissenschaftlichen Profil speziell dem Fach Computational Science verpflichtet ist, so kann der Senat der Technischen Universität Chemnitz die im Zusammenhang mit diesem Studiengang stehenden Aufgaben und Rechte der Fakultät für Naturwissenschaften dieser zentralen Einrichtung und der Fakultät für Naturwissenschaften gemeinsam gemäß § 20 Abs. 2 SächsHG übertragen, sofern die Fakultät für Naturwissenschaften dem zustimmt.

#### **§ 20**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. November 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 11. Juli 2001, Az.: 3-7831-17-0380/5-1.

Chemnitz, den 18. Dezember 2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes